

Satzung der EnergieWende Saarland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen EnergieWende Saarland e.V. und hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Ziel des Vereins ist die Initiierung und Beteiligung an regionalen Aktivitäten
 1. zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in der Region, Erschließung von regenerativen Energiepotenzialen und aktiven Förderung von Klimamaßnahmen und -projekten jeglicher Art mit dem Ziel der Klimaneutralität im Saarland und im Bund bis zum Jahr 2035,
 2. zur Information für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Maßnahmen des Klimaschutzes und der CO₂-Reduzierung sowie über relevante Klima- und Umweltparameter,
 3. zur Reduzierung des Umweltverbrauchs auf ein Maß, das die Lebensgrundlagen der gesamten Biosphäre dauerhaft erhält,
 4. zum Erreichen eines dauerhaften Verzichtes auf die kommerzielle und militärische Nutzung der Atomenergie,
 5. zur verstärkten Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und die Einbindung bestehender Initiativen, um das Saarland und die benachbarten Regionen in eine durch nachhaltiges Zusammenspiel von Innovation, Ökologie und Ökonomie geprägte Zukunft zu begleiten.

Wichtigste Aufgabe des Vereins ist die Informations-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung von Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz. Der Verein handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des Umweltschutzes im Allgemeinen und des Klimaschutzes innerhalb des Saarlandes und der Großregion im Besonderen verpflichtet.

- (2) Der Verein ist eine überparteiliche Vereinigung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgaben-Ordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe finanzielle Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in und notwendiges Hilfspersonal für ein Büro bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Gehälter gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und sie fördern wollen.
- (2) Dem Verein gehören an:
 - a) Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder

- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Überparteilichkeit des Vereins streng zu beachten,
 - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein geschieht durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Kündigungsfrist ist hierbei nicht vorgesehen. Es erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweifacher Mahnung nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Bezahlung des Jahresbeitrages noch im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann schriftlich Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird bei Neueintritt in den Verein bereits für das betreffende Geschäftsjahr fällig. Er ist unabhängig vom Eintrittszeitpunkt innerhalb des Jahres in vollem Umfang zahlbar.
- (3) Der Jahresbeitrag wird durch Lastschriftverfahren eingezogen oder ist im laufenden Jahr zu überweisen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - a) bis zu drei gleichberechtigten Vorstandssprecher/innen,
 - b) dem/der Schatzmeister/in,
 - c) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Sprecher/innen und den/die Schatzmeister/in.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse. Finanzgeschäfte bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeisters/in.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Vorstandssitzungen werden von den bzw. einer/m der Vorstandssprecher/innen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich für die Mitglieder. Der Vorstand kann in Einzelfällen einstimmig eine nicht öffentliche Sitzung einberufen.
- (8) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter/in.
- (9) Stellungnahmen des Vereins für die Öffentlichkeit werden vom Vorstand beschlossen und abgegeben.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Kooptation (nachträgliche Hinzuwahl) ergänzt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen wird, und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei KassenprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren. Die KassenprüferInnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch - und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der KassenprüferInnen und die Erteilung der Entlastung.
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben;
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ihre/n Versammlungsleiter/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied das beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten oder weiteren Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz (5) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten oder weiteren Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und des/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator/innen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Jahresmitgliederversammlung am 17.06.2024 geändert und beschlossen. Die Änderung tritt in Kraft, sobald sie beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen ist.

Saarbrücken, den 17.06.2024